

SATZUNG



AVE

Allergie-Verein in Europa
Verein zur Förderung der Ganzheitlichen Behandlung
Allergischer Erkrankungen in Europa e.V.

§ 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt
den Namen: Allergie-Verein in Europa

Verein zur Förderung der ganzheitlichen Behandlung
allergischer Erkrankungen in Europa e.V. (A.V.E.)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Er hat seinen Sitz in Iserlohn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereins ist es, Personen mit den Erkrankungen des allergischen Formenkreises und deren Angehörigen die Inanspruchnahme ganzheitlicher medizinischer Maßnahmen in einem geeigneten Umfeld einschließlich der erforderlichen Nachsorge zu ermöglichen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a. Die Unterstützung aller Maßnahmen in Sinne Ganzheitlicher Therapie, die vorbeugend, lindernd oder heilend wirken bei allergischen Erkrankungen wie

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| - Asthma, | - Rheuma, |
| - Erkrankungen der oberen Luftwege, | - Migräne, |
| - Pseudokrupp und Infektionen, | - Akne, |
| - Heuschnupfen, | - Nahrungsmittelallergie, |
| - Neurodermitis, | - andere Erkrankungen |
| - Nesselfieber, | aufgrund allgemeiner |
| - Schuppenflechte, | Immunschwächen. |

b. Die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die eine ganzheitliche Behandlung auf dem Gebiet der biologisch- ökologischen Medizin (Umweltmedizin) möglich macht.

c. Europäische Zusammenarbeit mit Fachärzten, Heilpraktikern, Institutionen und Selbsthilfeorganisationen zum Wohle der Kranken.

d. Beratung über Kuraufenthaltsmöglichkeiten in Therapiezentren für allergische Erkrankungen im In- und Ausland sowie Hilfestellung bei der Vermittlung von Transportmöglichkeiten.

e. Durchführung von bewegungstherapeutischen und sportlichen Aktivitäten zur Erhaltung oder Erlangung der Gesundheit.

f. Zusammenarbeit mit Krankenkassen, Krankenversicherungen, Rentenversicherungsträgern, Behörden und Ämtern, die für Gesundheitsfragen zuständig sind, um weitgehende Kostenerstattung für die Patienten zu erreichen.

g. Durch öffentliche Veranstaltungen, Vorträge u.ä. soll Gesunden und Kranken bewusst gemacht werden, dass bei allergischen Erkrankungen (§2, 2a) bestimmte klimatische und umweltbedingte Voraussetzungen für eine ganzheitliche Behandlungstherapie erforderlich sind.

h. In Herausgaben einer regelmäßig erscheinenden Mitglieder-Informationsschrift.

i. Förderung der Erprobung neuer Formen der ganzheitlichen Behandlungsmöglichkeiten bei Langzeiterkrankungen (chronischen Erkrankungen).

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied in diesem Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt und einen Mitgliedsbeitrag entrichtet.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austrittserklärungen,
 - durch Ausschluss.

4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen; insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied Beiträge für einen Zeitraum von 12 Monaten trotz Mahnungen nicht gezahlt hat. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschluss- Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Förderer des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Zuwendung unterstützt.
6. Es besteht die Möglichkeit zur Bildung von Regionalgruppen innerhalb des Vereins. Diese Regionalgruppen können weitgehend selbständig arbeiten, soweit der Vereinszweck und die Ziele (§2 der Satzung) gewährleistet bleiben. Die Mitglieder der Regionalgruppe sind Mitglieder der A.V.E..

§ 4 VEREINSMITTEL

1. Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen oder Zuschüssen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Für Familienangehörige, Schüler, Studenten u.ä. können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.

§ 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Gründungsmitgliedern, den Einzelmitgliedern, den bevollmächtigten Vertretern der juristischen Personen und den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats.
2. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss ebenfalls den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung vorliegen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben: - alle 3 Jahre Wahl des Vorstandes des Vereins (§7, 1) und von zwei ehrenamtlichen Revisoren auf der Grundlage einer Wahlordnung;
- Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstandes;
- Entgegennahme des Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins und die Vorlage der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichtes;
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich protokolliert und beurkundet. Der jeweilige Protokollführer unterzeichnet das Protokoll.

§ 7 STIMMRECHT IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglieder haben je eine Stimme.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Er führt die laufenden Geschäfte. Hierfür gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Vorbereitungen der Jahres-Fachtagungen, Mitgestaltung der AVE-Mitgliederzeitschrift. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Führung seiner laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in benennen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis wird insofern eingeschränkt, als die Rechtsgeschäfte und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EUR 1.000,- im Einzelfall verpflichten, nur von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Bei mehr als EUR 2.500,- bedarf es intern jedoch noch der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. An der Sitzung des Vorstandes kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Der Vorstand trifft sich zwei bis dreimal im Jahr. Die/der erste Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende lädt hierzu nach Terminabsprache 4 Wochen vorher schriftlich ein.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in wird jeweils zu Beginn einer Vorstandssitzung festgelegt.

§ 9 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Persönlichkeiten, die sich im Bereich der Allergologie, Rheumatologie, Gastroenterologie, Umweltmedizin bzw. angrenzenden medizinischen Fachgebieten hervorragen haben und im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
2. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und beschließt ansonsten in kollegialem Einvernehmen.
3. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich einer Mitgliederversammlung gewählt und sollten mindestens einmal jährlich zusammentreffen.
4. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats sollte mit beratender Stimme an den jeweiligen Vorstandssitzungen des Vereins teilnehmen.
5. Die Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats bestehen darin,
- Vorstand und Mitglieder in Fragen der modernen ganzheitlichen Allergiebehandlung beratend zu unterstützen;
- Beratung der behandelnden Ärzte;
- Herausgabe des wissenschaftlichen Teils der Informationsschrift.

§ 10 KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch die ehrenamtlichen Revisoren einmal jährlich geprüft.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Änderung der Satzung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; dabei kann eine Änderung des Zwecks des Vereins nur mit 9 / 10 Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9 / 10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. in Bonn wobei die Verwendung des Vermögens ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist.

Die Satzung ist errichtet am 01.07.89, zuletzt geändert am 26.09.2015.

Informationen über den Verein erhalten Sie bei der
AVE – Geschäftsstelle:
Walter-Jost-Str. 20, 58638 Iserlohn
Tel.: 02371 – 923 5310
Email: ave-allergie@online.de
www.allergieverein-europa.de